

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 13. August 2007

Seite 431

Nr. 59

---

## **Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Duisburg-Essen vom 13. August 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), hat der Hochschulrat der Universität Duisburg-Essen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Amtszeiten
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Vorsitz und Geschäftsführung
- § 5 Sitzungen des Hochschulrats
- § 6 Einladung und Tagesordnung
- § 7 Abstimmungs- und Wahlregeln
- § 8 Protokoll
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Wahlen der Mitglieder des Rektorats
- § 11 Findungskommission nach § 17 HG
- § 12 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

### **§ 1 Aufgaben**

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Universität Duisburg-Essen. Er arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrats ergeben sich aus den §§ 21 und 17 HG.

### **§ 2**

#### **Mitglieder und Amtszeiten**

(1) Dem Hochschulrat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder des Hochschulrats sind Mitglieder der Universität Duisburg-Essen, sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats können eine angemessene Aufwandsentschädigung nach eigener Festlegung erhalten. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

### **§ 3**

#### **Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Hochschulrats sind grundsätzlich nicht öffentlich. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Gremiums unterrichtet werden. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats zu wahren.

### **§ 4**

#### **Vorsitz und Geschäftsführung**

(1) Der Hochschulrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung. Die Amtszeiten betragen zweieinhalb Jahre.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie oder er wird im Verhinderungsfalle von ihrer oder seiner Stellvertretung vertreten.

**§ 5****Sitzungen des Hochschulrats**

(1) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen, insbesondere die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Interessen der Universität Duisburg-Essen erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

**§ 6****Einladung und Tagesordnung**

(1) Die Mitglieder des Hochschulrats gem. § 2 Abs. 1 sowie der in § 5 Abs. 1 genannte Personenkreis sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats oder die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden.

(3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

**§ 7****Abstimmungs- und Wahlregeln**

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(2) Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht zu vorliegenden Beschlussvorlagen vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder per E-Mail auf ein anderes Mitglied des Hochschulrats übertragen. Das gilt nicht für Wahlen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(5) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Das gilt nicht für Wahlen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(7) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrats.

**§ 8****Protokoll**

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen. Jedes Mitglied gem. § 2 Abs. 1 kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen.

(3) Die Mitglieder des Rektorats und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das genehmigte Protokoll. Im Übrigen beschließt der Hochschulrat am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen an die Hochschulöffentlichkeit weitergegeben werden sollen und legt den Inhalt der Information fest.

**§ 9****Ausschüsse**

(1) Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Hochschulrats angehören. Mit den Universitäten Bochum und Dortmund können gemeinsame Ausschüsse gebildet werden, denen nur Mitglieder der drei Hochschulräte angehören dürfen.

(2) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses hat dem Hochschulrat zu berichten.

**§ 10****Wahlen der Mitglieder des Rektorats**

(1) Die Wahlen der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers werden von der Findungskommission vorbereitet. Der Hochschulrat wählt diese Mitglieder des Rektorats mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, geht der Wahlvorschlag zur erneuten Beratung zurück an die Findungskommission, die einen neuen Vorschlag vorlegt.

(2) Die Wahlen der übrigen Mitglieder des Rektorats erfolgen auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors. Die Anzahl der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren bestimmt der Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors. Der Hochschulrat wählt diese Mitglieder des Rektorats mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier die Mehrheit nicht erreicht, geht der Vorschlag zurück an die designierte Rektorin oder den designierten Rektor.

(3) Die Wahlen bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. Wird eine Wahl vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit zwei Dritteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen. Der Hochschulrat ernennt oder bestellt die Rektorin oder den Rektor, die oder der die sonstigen Mitglieder des Rektorats ernennt oder bestellt.

(4) Nach Anhörung des Senats kann der Hochschulrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. Das abgewählte Rektorsmitglied führt bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers sein Amt weiter. Die Wahl eines neuen Mitglieds und seine Bestätigung durch den Senat sollen unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission gem. Abs.1 erfolgen.

**§ 11****Findungskommission nach § 17 HG**

Die Findungskommission besteht aus sechs Mitgliedern. Sie werden je zur Hälfte durch den Hochschulrat und den Senat entsandt.

**§ 12****In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung**

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentlicher Tagesordnungspunkt angemeldet und den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind. § 17 Abs. 3 Satz 3 HG ist zu beachten.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Ihre Wirksamkeit endet am 31. Dezember 2009.

\*

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats vom 22. Juni 2007

Hinsichtlich der Regelungen zur Wahl der Mitglieder des Rektorats sowie zur Findungskommission wurde das Benehmen mit dem Senat am 1. Juni 2007 hergestellt.

Duisburg und Essen, den 13. August 2007

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler